

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1799)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Rätthe.

Band I.

N. LXXV.

Bern, 30. Aug. 1799. (13. Fruct. VII.)

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Schreiben des Bürgers Visconti, bevollmächtigten Ministers der Cisalpinischen Republik in Helvetien.

Bern den 11. Fructidor, 7. Jahr.

An den B. Vegos, Minister der auswärtigen Geschäfte.

Bürger Minister!

Ich melde Ihnen, daß Tortona und Alexandrien sich in der Gewalt der Franzosen befinden, daß auch die Citadelle von Alexandrien wieder erobert, und der Feind über den Po hinüber gejagt ist. Die Alpenarmee hat ihr Generalquartier zu Embrin; sie macht außerordentliche Bewegungen. Die Verwaltungen von Piemont haben Befehl erhalten, sich wiederum nach ihren Stellen zu verfügen, weil ganz Piemont geräumt ist, mit Ausnahme der einzigen Citadelle von Turin, und einigen hin und wieder zerstreuten österreichischen Compagnien.

Gewiß ist, daß die Alpenarmee mit der Italienischen nur ein Corps formieren wird. Unsere Feinde werden erfahren, daß Nichts die republikanischen Soldaten aufzuhalten vermag, und daß ihre Hoffnungen abermal vereitelt sind.

Es lebe die Republik!

Bern den 28. Aug. 1799.

Gruß und Bruderliebe.

Unterzeichnet: Visconti.

Dem Original gleichlautend,

Der Gen. Sekret. Mousson.

Gesetzgebung.

Senat, 21. August.

(Fortsetzung.)

Folgender Beschluß wird verlesen: „In Erwägung des 41. Art. der Constitution, hat der gr. Rath nach erklärter Dringlichkeit beschlossen: dieses Jahr

beim Herbstequinoctium wird der vierte Theil der Mitglieder des Senats austreten.“

Der Beschluß wird ohne Discussion angenommen.

Lafléchère verlangt, daß im Senat keine andern als schriftlichen Denunciationen sollen gemacht werden können. — Angenommen.

Großser Rath, 22. August.

Präsident: Von der Flühe.

Herzog v. Eff. im Namen einer Commission legt folgendes Gutachten vor, über welches Dringlichkeit erklärt wird:

Der große Rath der helvetischen einen und untheilbaren Republik

An den Senat.

Der große Rath, in Verathung der Botschaft des vollziehenden Direktoriums vom 20. August und nach Anhörung des Berichts seiner hierüber niedergesetzten Commission, hat, nachdem er die Dringlichkeit erklärt —

In Erwägung, daß es dringend nothwendig seye, dem durch die Feinde der Republik zum Theil verwüsteten Kanton Wallis zu Hülfe zu eilen, und die noch übrig gebliebenen wenigen Hilfsquellen durch zweckmäßige, den Kräften der Republik angemessene Unterstützung zu erhalten.

In Erwägung, daß es unumgänglich nöthig sey, alle diejenigen Maßregeln zu ergreifen, durch welche die gestörte Ruhe, die öffentliche Sicherheit und Ordnung hergestellt, und fernern Insurrectionen vorgebogen werden kann —

beschlossen:

1. Das Vollziehungsdirektorium ist bezwältigt, alle diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche es zur Unterstützung des K. Wallis zuträglich erachtet.

2. Das Vollz. Direktorium ist ferner bevollmächtigt, alle diejenigen Mittel, die es für zweckdienlich halt, anzuwenden, um die gestörte Ruhe, die Vorsehung, die öffentliche Sicherheit und Ordnung hauptsächlich in diesem Kanton herzustellen und fernern Insurrectionen vorzubugen.

3. Jedoch soll das Volk, Direktorium die zu dieser Unterstützung erforderlichen Summen, so wie diejenigen außerordentlichen und außer den Grenzen der Constitution liegenden Maßregeln, welche es zu ergreifen nöthig erachtet, den gesetzgebenden Räthen zur Genehmigung vorlegen.

Ruhn: Mit Recht hat die Commission die Unterstützung für den unglücklichen Canton Wallis von der Bevollmächtigung des Direktoriums getrennt; über den ersten Gegenstand sind wir alle miteinander einig, und alle wollen so viel möglich diesen Canton unterstützen, und demselben aufhelfen. Was aber die Bevollmächtigung betrifft, so bin ich immer noch überzeugt, daß das Direktorium durch die Constitution hinlängliche Vollmacht hat, um Ruhe und Ordnung wieder herzustellen. Man sagt uns zwar, diese Bevollmächtigung sey erforderlich zur Bestrafung der Unruhestifter, die durch die gewöhnlichen Richter nicht schnell und wirksam genug gestraft werden können; also schon wieder Kriegsgerichte will man uns aufstellen, während wir sie kaum noch als unnütz und schädlich abgeschafft haben! Haben wir denn noch nicht genug an dem Beispiel Frankreichs, wo durch die außerordentlichen Vollmachten die besten Köpfe des wahren Republikanismus, die der Republik unendlich viel Mißgriffe und Unglück hätten verhüten können, abgeschlagen wurden? Man sprach von Anlegung von Colonien; aber sollen diese freiwillig in dem öde gewordenen Wallis angelegt werden, so bedarf das Direktorium hiezu keiner Bevollmächtigung, und gezwungene Colonien anzulegen, dazu werden wir das Direktorium ewig nie bevollmächtigen; ich trage also darauf an, über das zweite Begehren, darauf begründet, zur Tagesordnung zu gehen, daß das Direktorium durch die Constitution schon hinlänglich Vollmacht hat, um Ruhe und Ordnung herzustellen und zu erhalten.

Müce: Wenn wir dann sicher sind, daß durch Beobachtung der allerliebsten heiligen Formen das Vaterland gerettet werden kann, so wollen wir gerade über die ganze Bothschaft zur Tagesordnung gehen, darauf begründet, daß die Constitution für alles Sorge, denn da die Beobachtung der Form die Hauptsache ist, so kommt es darauf nicht an, ob die Feinde sich vermehren, ob die Schlangen wieder aufs neue ihr Gift verbreiten, und Aufruhr bewirken, und die Feinde noch länger in Helvetien bleiben; ich trage also bestimmt auf Tagesordnung über das Ganze an.

Auf Hierz Antrag wird das Gutachten Sweise in Verathung genommen.

Escher: Ungeachtet des eben genommenen Beschlusses ist es des Zusammenhangs wegen doch nicht möglich nur über jeden § einzeln einzutreten,

und so bin ich gezwungen, über das Ganze zu sprechen. Was ist unser aller Zweck? Die Erhaltung der Republik! Was ist aber das Wesen der Republik? Sicherheit aller Rechte der Bürger durch die Verfassung und die Gesetze! Ohne diese ist kein Staat eine Republik, und wenn er auch schon den Namen Republik sich anmaßt; Nun aber, V. R. wollen wir nicht bloß den Namen der Republik, sondern die Republik selbst erhalten, und also müssen wir die Sicherheit der Bürger nicht der Willkühr preis geben, sondern sie durch die verfassungsmäßigen und gesetzlichen Formen schützen. Nicht die Beobachtung der Formen, sondern die Hindanzsetzung derselben brachte die Republik in Unglück und Gefahr; denn durch diese verlohren die Bürger ihr Zutrauen in ihre Regierung und in die Gesetzgebung, und dadurch ward Aufstand bewirkt. Bevollmächtigen wir nun aber das Direktorium auch außer diesen Formen neuerdings alle Mittel zu gebrauchen, Ruhe und Ordnung herzustellen, so übergiebt es, da es nicht selbst im Wallis dieses befürchtet, diese unsre Vollmacht einem Regierungs-Commissär, der dann willkürlich unter dem Vorwand des Heils des Vaterlandes, macht, was ihm zu Sinne kommt, und so ist dann das Wallis nicht mehr Theil der Republik, sondern unter der despotischen Willkühr eines Commissärs, und Willkühr ist immer Despotismus, sie werde dann im Namen der heiligen Freiheit, oder im Namen der Despotie ausgeübt! Weg also mit allem, was nur den Schein von Republikanism an sich hat, und uns doch zum Despotismus führt! — Sind solche Schlangen im Wallis, wie Müce sagt, so hat das Direktorium Recht und Pflicht, sie zu beobachten, zu verbreiten sie Gift, so packt man sie, und übergiebt sie dem Richter; ist dieser schlecht, so kann das Direktorium einen andern Richter ernennen, und sie strafen; man flüstert mir zu: wer wird dahin gehen wollen, als Richter? und ich frage, wer wird hingehen wollen, als willkürlicher Schreckenrichter? Gewiß wird der Freund des Rechts lieber jenes als dieses seyn wollen! — Ich stimme also durch aus Ruhns Antrag bei.

Huber sagt: Escher spricht von Despoten, von unbedingten Vollmachten; davon ist gar nicht die Rede, die Rede ist einzig von Bevollmächtigung zu strengerer und abgekürzter Polizei, also ist keine Gefahr für die Republik hieraus zu befürchten, denn die Freiheit ist hinlänglich dadurch geschützt, daß die Bevollmächtigungen öffentlich vom Direktorium gefordert werden müssen, und beschränkt und bedingt werden können. Mit unbedingter Beobachtung der Formen kann man wie es uns schon einige male drohte, die Formen auf dem Papier erhalten, und dabei aber die Republik zu Grunde gehen sehen;

in gewöhnlichen Zeiten sind die gewöhnlichen Formen zur Schützung eines Feldes hinlänglich, kommt aber ein Hagelwetter darüber, so sind ganz andere Formen erforderlich, um Hilfe zu schaffen; und so ist es auch mit der Republik; die Formen, die Constitution sind für ruhige Zeiten, und müssen da streng beobachtet werden, in revolutionären, unruhigen Zeiten aber sind ganz andere Maßregeln notwendig, solche, die eben darum sich nicht in der Constitution begriffen finden, weil sie nie in gewöhnlichen ruhigen Zeiten angewandt werden sollen. Wollten wir gegen äußere Feinde so handeln, wie der einzelne Mensch allenfalls gegen seinen Feind handeln kann, nämlich lieber Unrecht leiden, als Unrecht zu thun, so würden wir, wie jeder Staat der so handeln wollte, die Beute des Voshafteu werden. Besonders wichtig ist zu bemerken, daß es gar nicht um unbedingte Vollmacht zu thun ist, nein, wir können sie beschränken, und bedingen wie wir wollen! Nimmt man noch gar das vorgelegte Gutachten vor sich, wahrlich, so lohnt es sich nicht der Mühe, sich so eifrig gegen dasselbe zu erheben, denn den 3te § desselben nimmt alles was die ersten zugeben schienen, also genügt der Antrag der Commission nicht einmal, sondern man muß dem Direktorium Vollmacht geben, unter seiner Verantwortlichkeit die erforderlichen Maßregeln zu nehmen, und unter der Bedingung, daß es davon innert Monatsfrist Rechenschaft ablege. Dieß wird selbst der Menschlichkeit meiner Collegen günstig seyn, weil dann nicht die ganze Zahl von Verbrechern gerichtet werden muß, sondern Gnade möglich ist. Auch laßt uns bedenken, daß selbst wir der außerordentlichen Umstände wegen uns hier berathen, denn der Verfassung zufolge hätten wir schon lange Vacanzzeit halten sollen; man gehe also nie auf keine Seite zu weit, sondern trage Rechnung von den Umständen, und nehme bei dem was gethan werden muß, die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln.

Carminträn stimmt Ruhn, und Eschern bei, weil die Gewalt des Direktoriums schon jetzt völlig weitaufig genug ist, um Ruhe und Ordnung herzustellen und zu erhalten. Ueberdem müssen wir nie vergessen, daß selbst wir nicht unbedingte Vollmacht haben, und also auch nicht dieselbe ertheilen können, denn die Constitution beschränkt auch unsre Gewalt, und nur innert den Grenzen von jener haben wir recht zu handeln und Aufträge zu geben.

Ruhn: Ich spreche noch einmal, nicht um auf Nüces Sarcasmen, die durch alle Erfahrung hinlänglich widerlegt sind zu antworten, sondern um über Hubers Aeußerungen Bemerkungen zu machen. Mit den von ihm vertheidigten Grundsätzen hat Robespierre in Frankreich gewüthet, und wenn nur von bedingter Vollmacht die Rede ist, so bin

auch ich nicht im allgemeinen wider außerordentliche Bevollmächtigungen, sondern nur wider constitutionswidrige, wozu wir wie Carminträn richtig bemerkt, nicht einmal berechtigt seyn können. Durchaus nichts ist als nothwendige Bevollmächtigung des Direktoriums bewiesen worden, welches sich nicht innert den Grenzen der Direktorialgewalt vorfindet; und also ist auch keine solche erforderlich, und daher beharre ich auf meinem Antrag.

Huber: Ich sprach nie von constitutionswidriger Bevollmächtigung, und auch nicht von unbedingter, folglich treffen mich Ruhns Bemerkungen keineswegs.

Herzog von Eff.: Ich sehe Hubers und Ruhns Meinungen als zwei Klippen an, an denen beiden das Vaterland zu Grunde gehen könnte; denn unstreitig kann es Fälle geben, da das Direktorium außerordentliche Vollmachten bedarf, und uns also bestimmt hierüber fragen sollte; gehen wir nun aber hierüber zur Tagesordnung, so wäre dadurch dem Direktorium auf einmal das Recht zu diesem Begehren abgeschnitten, und dieses wollte die Commission vermeiden. Hubers Antrag einer Bedingung der Bevollmächtigung hilft zu nichts, weil das Direktorium ohnedieß schon verantwortlich und Rechenschaft abzulegen schuldig ist, wobey übrigens, wenn das Uebel schon angerichtet ist, nicht viel Befriedigung für die Beschädigten herauskommt.

Escher: Wie können wir denn das ganze Direktorium für seine Maßregeln zur Verantwortung ziehen? Wo sind die constitutionellen Formen, nach denen wir dasselbe hierüber beurtheilen können? Es sind keine da, und also ist auch Hubers vorgeschlagene Beschränkung keine Beschränkung, sondern Bevollmächtigung zu despotischer Willkür; aus Menschlichkeit sollten wir nun ohne Noth zu dieser stimmen! Aber wie geht es bei den Bevollmächtigungen? Die ersten unglücklichen Fehlbaren, die man einzieht, die will man streng zum Beispiel der übrigen bestrafen, und schießt sie für den Kopf; nächher entdeckt man dann erst die schlauern Verführer, die man einzig strafen, und wenn der Verführten zu viele sind, eine Amnestie für sie erklären sollte; aber dann sind der anbelobten abgekürzten Formen wegen die erstergriffenen Verführten schon todgeschossen, da sie hingegen durch die gewöhnlichen langsamern Formen am Leben erhalten worden wären. Herzogs Furchtsamkeit ist unbegründet; eine Tagesordnung über das jetzige Begehren nimmt dem Direktorium das Recht nicht, ein neues bedingteres Begehren zu machen, und wir wissen aus Erfahrung, daß unser Direktorium in Rücksicht der Bevollmächtigungsbegehren nicht schüchtern ist; ich beharre auf Ruhns Antrag.

Euter: Es ist die Rede von einem durch Bürgerkrieg und äussern Krieg unglücklich gewordenen Canton; der Ursprung des Uebels ist der Fanatismus, durch welchen Haß für unsere Constitution entstanden ist; aber auch Bosheit gesellte sich zu diesem Fanatismus, und leider ist es ihnen nur zu sehr gelungen, das Unglück ihres Vaterlandes zu bewirken. Der Haß gegen die Verfassung ist aber in diesem Canton nicht durch Mißbrauch der außerordentlichen Gewalten des Direktoriums oder der Commissars vermehrt worden, denn niemand wird Burdorf hierüber beschuldigen können. Wie kann man aber sich nun Gespenster vorstellen, und neben den Coloss der fränkischen Revolution unser gutes phlegmatisches helvetisches Volk aufstellen, und zum Vergleich mit unserm Direktorium die Robespierre, Collot d'Herbois und andere solche Ungeheuer mit ihrem Schreckensgefolge rechnen! Ich sehe dieses mehr als eine Beschuldigung gegen das Direktorium, als aber eine Schutzrede für die Constitution an, und fodere Ruhn auf, zu klagen, wenn er zu klagen hat! Aber wo denn sind die Thatsachen, die unsrer Regierung zur Last gelegt werden können? Ich hörte nur über eine derselben Klagen führen unter uns, wider die Geiselaushebung, und wahrlich, diese verdient nicht ein solches Aufstellen von Gespenstern. — Willigt doch nicht selbst der menschenfreundliche Beccaria in gewissen Fällen die Deportation von gefährlichen Bürgern, wie hätte dann in Revolutionszeiten eine solche Massregel solche Vorwürfe verdienen können? Man spricht immer von Formen; ich frage Eschern und Ruhn, welche Formen haben wir denn den Russen und den Oestreichern entgegengesetzt? — Müssen wir uns dann nicht schämen, daß wir nichts thaten, und immer uneinig sind, während unsere Feinde jeder Art, völlig einig für das Verderben unsers Vaterlandes arbeiten? Man schreie also nicht immer so unbedachtesam wider unsere gewiß menschliche Regierung, und gebe ihr die gehörige Vollmacht, um Gutes thun zu können. Ich begehre also, daß das Gutachten mit Weglassung des letzten §., der die erstern aufhebt, angenommen werde.

Ruhn erklärt, daß er das Direktorium über nichts beschuldigt habe, sondern nur freimüthig über die geforderte Vollmacht seine Meinung gesagt habe, wie er es immer thun wird.

Durch Namensanruf wird mit 47 Stimmen gegen 45 das Gutachten verworfen, und dagegen nach langer unordentlicher Verathung beschlossen, das Vollziehungsdirektorium zu bevollmächtigen, den Canton Wallis zu unterstützen, und dazu die erforderlichen Summen von der Gesetzgebung beizukommen zu begehren.

Ueber das weitere Bevollmächtigungsbegehren geht man zur Tagesordnung, darauf begründet, daß das Direktorium durch die Constitution selbst schon hinlangliche Vollmacht habe, um Ruhe und Ordnung im Wallis herzustellen.

Zimmerman, im Namen einer Commission, trägt darauf an, nun den zweiten Theil des Gutachtens über den Austritt des Senats, der darin besteht, daß 18 Senatoren als der vierte Theil des Senats, nämlich aus jedem Canton einer, bei bevorstehenden Tag- und Nachtgleichen austreten sollen, mit Dringlichkeitserklärung zu beschließen.

Eustor glaubt, die Senatoren aus denjenigen Cantonen, die jetzt nicht vereinigt sind, können diesmal nicht austreten, weil sie auch nicht ersetzt werden können; er fodert also Rückweisung des Gutachtens an die Commission.

Zimmerman: Dieser Antrag kann ohne Föderalismus zu bewirken und Mißtrauen in die helvetische Republik zu zeigen, nicht angenommen werden; er beharrt also auf dem Gutachten.

Secretan: Hoffentlich wird Eustors Patriotismus nicht dem Kaiser die besetzten Cantone nun wirklich abtreten wollen, und also sollen wir auch noch in dieser Rücksicht für dieselben sorgen.

Das Gutachten wird unverändert angenommen.

Das Direktorium fodert in einer Botschaft schleunigen Entscheid über die schon lange vorgelegte Frage über die Wiederorganisation des helvetischen Militärs.

Graf verspricht auf Morgen über diesen Gegenstand ein Gutachten von der Militärcommission.

Die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung.

Senat, 22. Aug.

Präsident: Falk.

Die Discussion über die neue Eintheilung von Helvetien wird fortgesetzt.

Lüthi v. Sol. verlangt, der 7te Art. des Commissionalberichts soll nun zuerst und dann die Organisation der Bezirksautoritäten debattirt werden.

Genhard unterstützt diesen Antrag: aber er möchte erst einige Zweifel aufgelöst wissen: ob nemlich jedes Viertel nur eine Irversammlung haben sollte; ferner, wenn allenfalls Verwaltungen eingeführt werden sollten, so wäre es nicht so nothwendig, völlige Gleichheit der Distrikte zu erhalten: er möchte also erst ausgemacht wissen, ob man Verwaltungen wolle oder nicht; endlich möchte er kleinere Abtheilungen der Viertel in Gemeinden, in die Verfassungsacte aufgenommen wissen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räte.

Band I.

N. LXXVI.

Bern, 30. Aug. 1799. (13. Fructid. VII.)

Gesetzgebung.

Senat, 22. August.

(Fortsetzung.)

Mittelholzer: Die Commission war nur beauftragt, die Eintheilung, nicht alles was aus ihr folgen möchte, vorzuschlagen; — er will dieses letztere erst genauer untersuchen lassen, indem die Commission sich darüber noch gar nicht vereinigt hat.

Lüthi v. Sol.: Man gieng gestern über Genhards Antrag, die Gemeinden zu konstitutionellen Abtheilungen zu machen, zur Tagesordnung: also müssen die Urversammlungen Viertelweise gehalten werden.

Saslin glaubt, die Bestimmungen über die Urversammlungen gehören der Revisionscommission vorzuschlagen zu; sie wird es thun, sobald die Grundlagen der neuen Eintheilung nun festgesetzt sind.

Meyer v. Arb. stimmt Lüthi bei.

Schneider bittet, daß man auf die Localitäten Rücksicht nehme; um ein Viertel von 1000 Activbürgern zu bilden, bedarf es eine Strecke von 3 bis 4 Stunden; wenn also nur Viertelweise Urversammlungen statt finden sollten, so würde dieß höchst beschwerlich für viele seyn — und man muß wenigstens Ausnahmen gestatten — sonst entsteht großes Mißvergnügen.

Kubli weiß nichts davon, daß wäre beschlossen worden, die Urversammlungen sollten nach Vierteln gehalten werden; er findet sie sollen wie bisher nach den Gemeinden statt finden: er möchte in der Berathung ordentlich vom 5. Art. an fortfahren.

Mittelholzer verlangt, daß vor allem der 7. Art. debattirt werde. — Dieser Antrag wird angenommen.

Art 7. „Wann die Bezirke oder Viertel durch Zu- oder Abnahme der Bevölkerung vermehrt oder vermindert werden, so hat das Gesetz solche nach der Anzahl der Activbürger zu berichtigen.“

Mittelholzer will diesen Artikel dahin abändern, daß er heiße: wann die Viertel u. s. w. über hundert Activbürger vermehrt werden u. s. f.

Muret: Der Art. muß von 2 Seiten betrachtet werden: für das erste mal bei Errichtung der Distrikte, kann man sich bis auf eine sehr kleine Zahl an eine ganz gleiche Bestimmung halten und Mittelholzers Vorschlag ist hier passend; anders verhält es sich bei den weitem Veränderungen; hier wäre beständiges oder häufiges Schwanken und Aendern der Gesetze, sehr schlimm und bedenklich. Für den Anfang möchte er also 3900 bis 4100 Activbürger für den Bezirk verlangen; in der Folge müßte eine Verschiedenheit von 500 Bürgern vorhanden, und wo möglich auch dann nur alle 3 Jahre Abänderung möglich seyn.

Devevey stimmt diesem Maximum bei; glaubt aber der Zeitraum von 3 Jahren sey noch zu kurz, er möchte 10 Jahre für solche Abänderungen fodern.

Kubli will bei der gestrigen Bestimmung von 4000 bleiben und über nachfolgende Berichtigungen ist noch gar nicht eintreten; man nehme also den Art. an, wie ihn die Commission vorschlägt.

Bay stimmt Muret bei; doch möchte er weder 3 noch 10 Jahre festsetzen, sondern jährlich ein Verzeichniß der Activbürger einsenden lassen, und dem Direktorium das Vorschlagsrecht zu gesetzlichen Abänderungen, darauf hin ertheilen.

Mittelholzer stimmt ebenfalls Muret und Bay bei.

Kubli fürchtet, sobald man nicht genau bei den 4000 bleibe, so werden lauter kleinere Bezirke entstehen, und man werde darauf hin künfteln.

Meyer v. Ar. will mit Kubli fürs erste mal wenigstens 4000 festsetzen; in der Folge stimmt er Muret und Devevey bei; für die italienischen Kantone müßte aber immer eine Ausnahme statt finden, weil man ihnen nirgend woher geben noch nehmen kann. Genhard unterstützt Deveveys Meinung.

Lüthi v. Sol.: Die 2 italienischen Kantone besitzen ungefehr 15,000 Activbürger; also nur wenn wir bei unserm gestrigen Beschluß ungefehr 4000 Activbürger bleiben, können wir dort 4 Distrikte bilden.

Duc ist Meyers v. Ar. Meinung; für die Abänderungen will er 5 Jahre festsetzen.

Erauer will das Wort ungefehr beibehalten und für izt nicht näher bestimmen.

Caglioni dankt Meyern v. Ur. für seine den ital. Kantonen erwiesene Sorgfalt und behauptet gegen Lütthi, dieselben haben nicht 15, sondern 23,000 Activbürger.

Lütthi v. Sol. erwiedert, er habe nur die Activbürger gezählt, die den Bürgereid leisteten.

Stoßmann: Die abwesenden Bürger dieser Kantone dürfen eben nicht repräsentirt seyn.

Meyer v. Urb. und Schärer sprechen für den Vorschlag der Commission.

Der Art. wird angenommen, wie ihn die Commission vorschlägt.

Mittelholzer spricht neuerdings für die Vertagung des 4. Art. Die Vertagung wird beschlossen.

Lütthi v. Sol. will auch den 5ten Art. vertagen und nun debattiren lassen, ob jeder Bezirk einen Statthalter und ein Bezirksgericht haben soll.

Zäslin stimmt bei und findet auch der 6. Art. müsse vertaget werden.

Muret verlangt im Namen der Revisionscommission, da nun die Grundlagen der neuen Eintheilung Helvetiens festgesetzt sind, möge sich der Senat täglich von 11 bis 1 Uhr mit den Constitutionsdebatten beschäftigen und die Commission beauftragt seyn, beständig Arbeitsstoff bereit zu halten; so wird dann die Frage über die Verwaltungen in der Ordnung der Constitutionsabänderungen zum Vorschein kommen.

Dieser Vorschlag und die Vertagung der Art. 5 und 6. wird beschlossen — und Lütthi's Antrag für die Fortsetzung der heutigen Discussion angenommen.

Mittelholzer will beschließen: jeder Bezirk hat seinen Statthalter. — Angenommen.

Eben so wird beschlossen: jeder Bezirk soll ein Bezirksgericht haben; ferner: jedes Viertel soll ein Friedensgericht haben.

Mittelholzer legt über die Organisation dieser Friedens- und Bezirksgerichte einige Ideen vor.

Deveven glaubt zu sehen, die Distriktsgerichte sollen nun an die Stelle der Kantonsgerichte treten; er sieht hierin keine Oekonomie, sondern im Gegentheil Vermehrung der Gehalte. — Auch muß den Friedensgerichten nun nothwendig eine abgeänderte und neue Competenz gegeben werden. Er verlangt darum Rückweisung des Ganzen an die Revisionscommission.

Lafléchère stimmt dieser Verweisung bei; er glaubt auch, jedes Viertel müsse einen Agenten haben, und verlangt dieß als Zusatz zum 4ten Art.

Lütthi v. Sol. Alles bisher festgesetzte sind nur Grundsätze — auf die hin die Revisionscommission nun arbeiten kann und wird. Anstatt 18 Kantone und 150 Distriktsgerichte werden nun

nur 90 Bezirksgerichte seyn, also unstreitig Oekonomie erhalten werden; auch der Antrag Lafléchères wegen der Agenten ist der Commission zu überweisen.

Mittelholzer ist gleicher Meinung, und will nun alle weitere Discussion vertagen, und das Ganze der Revisionscommission überweisen.

Augustini hält auch den Zweck der Eintheilungscommission nun für erfüllt.

Zäslin glaubt über die von den Bezirken zu wählenden Repräsentanten sollte noch ein Grundsatz festgesetzt werden.

Lütthi v. Sol. Das Direktorium kann nicht mit 90 Statthaltern correspondiren; es sind Centralpunkte nothwendig; entweder soll es nur mit einem Theil der 90 Statthalter oder mit andern von ihm gewählten Personen in unmittelbarer Verbindung stehen; er möchte dem Direktorium überlassen, sich zwischen 9 und 18 jener Statthalter auszuwählen, mit denen es unmittelbar und durch sie mittelbar mit den andern correspondirt.

Muret verlangt neuerdings Vertagung des Ganzen. Dieser Antrag wird angenommen.

Der große Rath zeigt durch eine Botschaft an, daß er den Beschluß des Senats vom 25 Jul. betreffend die Abänderung der Art. 105, 82, 87, 90, 98, und 102. der Constitution angenommen hat.

Der Beschluß wird verlesen und angenommen, der dem Finanzministerium einen Credit von 10,000 Franken eröffnet.

Der Beschluß über die Beförderung in den Militärsstellen in den Legionen und in den Halbbrigaden der Hülfsstruppen, wird verlesen und an eine Commission gewiesen, die in 3 Tagen berichten soll; sie besteht aus den BB. Pfiffer, Lafléchère, Ban, Hammer und Stoßmann.

Der Beschluß, welcher die Eidesformel für alle helvetischen Truppen enthält, wird verlesen und an die gleiche Commission gewiesen.

Schmidt, als Saalinspektor, verlangt, der große Rath möchte durch eine Botschaft eingeladen werden, den Saalinspektoren des Senats einen Credit von 2000 Fr. für die Bedürfnisse der Kanzlei zu eröffnen.

Dieser Antrag wird angenommen.

Litterarische Gesellschaft des Cantons Luzern.

Acht und zwanzigste Sitzung. 26. Aug.

Präsident: Salzmann.

(Fortsetzung der Discussion, wie einer der Vorträge nahen Gemeinde aufzuhelfen.)

• Koch: Man soll die Uebel heben, aus denen